



Bieri & Getzmann GmbH

Interventionskonzept
für den Umgang mit
Konflikt- und Gewaltsituationen

im Spannungsfeld Pädagogik und Recht
(juristische und pädagogische Aspekte)

16.01.17

Ausgangslage

Kinder und Jugendliche mit z.T. schweren Verhaltensauffälligkeiten bekunden in für sie schwierigen Situationen Mühe, ihre Impulse, Affekte und Aggressionen zu steuern. Es gehört mit zu unserem Schulauftrag, diese Kinder und Jugendlichen zu befähigen mit solchen Situationen angemessener umzugehen.

Durch ihre Verhaltensmuster, oft gekoppelt mit Verzweiflung, Wut und Ohnmacht, geraten diese Kinder und Jugendliche wiederholt in Situationen, in denen sie sich selber, andere oder Einrichtungen / Eigentum gefährden.

In diesen Situationen ist es wichtig, dass das Netz der Erwachsenen schützend und begrenzend eingreift. Eskalationssituationen sind auch für den „Täter“ in hohem Masse angstbesetzt. Er erlebt sich dabei meist gefangen und es stehen ihm keine anderen Handlungsalternativen zur Verfügung. Sie sind ein verdeckter Hilferuf nach alternativen Reaktionsweisen.

In diesen Situationen ist es für Mitarbeitende oft schwierig zu intervenieren, wenn sie in ihren Handlungen nicht durch die Institution und durch die Rechtsprechung geschützt sind. Oft scheint es da sicherer wegzuschauen als zu handeln. Dies widerspricht aber unserem pädagogischen Auftrag.

Ziele

Handlungssicherheit nach Innen

Dieses Interventionskonzept soll eine Handlungssicherheit fördern, die befähigt auch in Konflikt- und Gewaltsituationen aktiv handelnd die Situation zu bewältigen.

Transparenz nach aussen

Das vorliegende Konzept soll auch über die Schule hinaus unsere diesbezüglichen Haltungen und Regeln offenlegen.

Herkunft

In diesem Konzept werden zwei verschiedene Sichtweisen und Handlungsrealitäten zusammengefügt, **Pädagogik und Recht**.

Das sind auch zwei verschiedene Sprachen und unterschiedliche Denkweisen.

Im vorliegenden Konzept ist diese Zweisprachigkeit immer wieder spürbar, dadurch auch das Spannungsfeld im Zwischenraum dieser Disziplinen.

1. Definition

Gewalt gibt es nicht nur im interdisziplinären Feld Schule und Sozialpädagogik. Gewalt ist ein Phänomen der Gesellschaft.

Gewalt ist kein an Institutionen gebundenes Problem, aber Gewalt im Kontext der Schule ist ein Problem, das wir aktiv angehen, indem wir angemessene Strategien und Handlungskonzepte entwickeln.

Gewalt und Aggression unter Kindern und Jugendlichen hat verschiedene Gesichter. Die meisten Gewaltvorfälle bei Kindern und Jugendlichen sind **nicht** Ausdruck von krimineller Energie, sondern durch spezifische psychologische und soziale Situationen der Jugendlichen und Kinder bedingt (Allan Guggenbühl, Gewalt von Jugendlichen, in: Hascher/Hersberger/Valkanover, S. 32).

Die Institutionskultur in dieser Thematik muss entwickelt werden. Leitung, pädagogische Mitarbeitende, und Behörden sollten gemeinsam Normen, Regeln, Werte und Rituale erarbeiten. Kinder und Jugendliche werden in die konkreten Umsetzungen einbezogen, die Eckwerte sind aber nicht verhandelbar. Oberstes Ziel ist die Gewaltlosigkeit!

2. Prävention

Gewalt gehört zum Leben, hat oft subjektive Gründe und tritt immer wieder auf. Es gilt hinzuschauen und anzuerkennen, dass es auch in der eigenen Institution, im eigenen Arbeitsfeld und im eigenen Leben Gewalt gibt.

Es ist Aufgabe des gesamten Teams, unter Führung der Leitung, sich über Ursachen und Formen von Gewalt kundig zu machen und dadurch zwischen verschiedenen Ursachen und Erscheinungsformen von Gewalt unterscheiden zu lernen. Auf dieser Grundlage gilt es, sich ein wirkungsvolles Repertoire an Reaktionsmöglichkeiten gegenüber manifester Gewalt zuzulegen. Die Basis für solche Schritte ist eine Teamkultur in der Institution, die von Offenheit und Solidarität geprägt ist und die auch in schwierigen Situationen z.B. bei Gewalt zu einem verlässlichen Muster wird.

Auf diesem Hintergrund sind die individuellen Haltungen in dieser Thematik wie auch die Haltung des Teams zentral wichtig. Standards werden ausgehandelt (in konkreten Situationen angepasst) und sind für alle Mitarbeitende verbindlich. Gegenseitige Transparenz und klare Rahmenbedingungen innerhalb der Institution und in der gesamten Führungslinie generieren Handlungssicherheit. Diese Handlungssicherheit gibt Orientierung und wirkt präventiv.

Es soll zur Teamkultur gehören, dass die eigene Betroffenheit im beruflichen Kontext kommuniziert wird, dass sich kein Teammitglied mit dieser Thematik alleine gelassen fühlt. Die Leitung ist in jedem Fall zu informieren und übernimmt ihren Teil an Verantwortung und Steuerung.

3. Was wir anstreben

- Gemeinsames Erarbeiten von Leitlinien / Grundlagen zum Thema Gewalt. (Def. von Gewalt muss vorgenommen werden; offene, verdeckte, körperliche, psychische usw.).
- Erarbeiten einer Streit- und Auseinandersetzungskultur in welcher es brodelt und kracht, aber nicht explodiert. Wir lehren die Kinder und Jugendlichen, gut für die eigenen Interessen einzustehen, sich Respekt zu verschaffen ohne andere abzuwerten. Wir Erwachsene sind dafür Modell.
- Frage nach der Definition der Grenzen: Wer definiert sie in welchem Kontext? Strafgesetz, Verkehrsregeln, Pausenreglement, Schulhausregeln, Anstandsregeln und Regeln im Schulzimmer, usw. Diese sind nicht verhandelbar!
- *Weiterbildung von Mitarbeitenden und Kindern, Jugendlichen, Schülern zu Mediatoren und Peace-Makern?*
- Pädagogische Mitarbeitende haben sich gegenüber den Kindern und Jugendlichen als deren Vorbilder zu verhalten. Die Erwachsenen müssen positives Verhalten vormachen und vorschlagen. Die Erwachsenen sind Modell und Vorbild in der gewaltfreien Konfliktlösung und einer konstruktiven Auseinandersetzungskultur. Erwünschtes Verhalten der Kinder und Jugendlichen soll wahrgenommen und anerkannt werden.
- Gesprächsrunden in den Schulklassen / Wohn- und Tagesschulgruppen zu folgenden Themen:
 1. Grundregeln (nicht schlagen, Angegriffene schützen) Alternativen entwickeln, einüben, festigen;
 2. Nachbesprechung konkreter Fälle, Situationen;
 3. Anleitung der Zuschauer (schützen, trennen, kooperatives Eingreifen üben);
 4. Soziale Erziehung für alle (kommunikative Fertigkeiten, Anleitung zum Einfühlen, reale Fälle, Rollenspiele)
 5. Anleitung und Stärkung von typischen Opfern, Mitläufern und indifferent scheinenden Kindern / Jugendlichen gemäss gruppenzentriertem Ansatz („Gewalt melden ist kein Petzen“).
- Aufzeigen und Einüben verschiedener Konfliktbewältigungsstrategien, Optionen entwickeln
- Durchführen von Projektwochen zum Thema Gewalt, Aggression und Konfliktbewältigung, die Kinder und Jugendlichen in Kontakt bringen mit Freude, Solidarität, Wir-Gefühl, Ritualen. Das ist möglich, wenn wir Erwachsenen den Kontakt zu diesen Themen leben und pflegen.

- Organisation und Durchführung von Einzel- / Gruppensupervisionen Teamebene
- Betroffene Massnahmen müssen langfristig, klar, konsequent und systemisch sein.
- Es gibt verschiedene Arten von Massnahmen, welche die Gewalt in der Institution vermindern, nämlich:
 - Institutionsbezogene Massnahmen: Verbesserung von Schule und Unterricht, Einbezug SSA.
 - strukturelle Massnahmen: individuelles Förder- und Interventionskonzept, Weiterbildung,
 - niederschwellige Interventionen, Verbindlichkeit, Elternmitembezug usw.
 - Allgemein schülerbezogene Massnahmen: Förderung sozialer, emotionaler und persönlicher Kompetenz, Erfahrungslernen, realistische Ziele stecken und erreichen.
 - Spezifisch täterbezogene Massnahmen: sofortige Reaktion und langfristige Erziehung, Begleitung und Selbstwertaufbau.
 - Spezifisch opferbezogene Massnahmen: Akuter Schutz und langfristige Stärkung im Bereich Selbstwert und Selbstbehauptung.
 - Mehr Ebenen-Konzepte: Schule-Schulklasse-Individuum und Vernetzung dieser Bereiche unter Einbezug der Eltern

4. Kooperation mit den Eltern

Gemäss § 22 VBG Volksschulbildungsgesetz können die Erziehungsberechtigten im Rahmen des Leitbilds der Schule und der Schulordnung bei der Gestaltung der Schule mitwirken. Sie arbeiten bei der Ausbildung und Erziehung mit den Lehrpersonen gemäss ihrer Verantwortung zusammen.

In schwierigen Situationen geraten Eltern unter Druck. Im Hintergrund wirken bei den Eltern oft Schuld- und Ohnmachtsgefühle, Versagensängste verbunden mit Selbst- und Fremdadwertung. Der Elterneinbezug muss dieser Situation Rechnung tragen. Sie sind als Partner einzubeziehen, ohne die Schuld und Ohnmachtsthemen zu aktivieren. Ziel ist eine Lösung und nicht die Klärung der Schuldfrage.

Die Schule muss den Vorrang der Eltern in Bezug auf religiöse, politische und moralische Fragen respektieren und darf weder einen übermässigen noch einen einseitigen Einfluss nehmen.

Andererseits müssen die Eltern den Vorrang des Schulteams respektieren bezüglich Unterrichts- und Alltagsgestaltung während des Aufenthaltes im Schulkontext, sowie Lehr- und Methodenfreiheit im Rahmen des Lehrplanes und des übergeordneten Schulauftrages.

Die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus ist gemäss der Schulordnung institutionell zu verankern. Bei Gewaltthemen sind die Erziehungsberechtigten in die Bewältigungs- und Lösungsstrategien verbindlich mit einzubeziehen.

Weigern sich Eltern mit der Schule zum Wohle des Kindes zu kooperieren, so sind unter Umständen Kinderschutzmassnahmen zu beantragen.

5. Begriffe und deren Bedeutung

Aggression	Potential zu angriffigem, angriffslustigem Verhalten, enthält Vitalität und Lebensenergie.
Gewalt	erworbenes, in sozialen Beziehungen erlerntes, destruktives Handeln und Verhalten.
Heisse Gewalt	Erregung, heftige undifferenzierte Reaktionen, Einschränkung kognitiver Fähigkeiten, Verlust der Selbststeuerung.
Verhältnismässigkeit	<ul style="list-style-type: none">• eine Massnahme muss zur Erreichung des Ziels geeignet sein• sie muss im Hinblick auf das angestrebte Ziel erforderlich sein• es darf keine gleich geeignete jedoch offensichtlich mildere Massnahme geben• Eingriffszweck und Eingriffswirkung müssen verhältnismässig sein.
Rechtfertigende Notwehr: (Notwehrhilfe)	Art. 15 Strafgesetzbuch (StGB) "Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren".
Entschuldbare Notwehr: (Notwehrexzess)	Art. 16 StGB „ ¹ Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Artikel 15, so mildert das Gericht die Strafe. ² Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft“.
Rechtfertigender Notstand: (Notstandshilfe eines Dritten)	Art. 17 StGB „ Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt“.
Entschuldbarer Notstand: (entschuldbarer Notstandshilfe)	Art. 18 StGB „ ¹ Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben. ² War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft“.

Tätlichkeiten:	<p>Art. 126 StGB</p> <p>„¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.</p> <p>² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:</p> <p>a. an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen, hat, namentlich an einem Kind;</p> <p>b. an seinem Ehegatten während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder</p> <p>b^{bis}. an seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder</p> <p>c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde“.</p>
UKRK:	<p>UNO – Konvention über die Rechte des Kindes abgeschlossen in New York am 20. November 1989, für die Schweiz in Kraft getreten am 26. März 1997.</p>
VBG:	<p>Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzerns vom 22. März 1999 (Volksschulbildungsgesetz; SRL 400a)</p>
VBV:	<p>Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 (Volksschulbildungsverordnung, SRL 405)</p>

6. Generalklausel

Zusammenfassende Generalklausel

Handlungsweisend bei allen Interventionen ist das Wohl/Schutz des Kindes/Jugendlichen, weiterer involvierter Personen, Eigenschutz und nachgeordnet auch der Schutz von Einrichtungen / Eigentum.

In Gefährdungssituationen (Selbst-, Fremdgefährdung und zum Schutz von Einrichtung und Eigentum) sind alle Mitarbeitenden interventionsbefugt und interventionsverpflichtet. Dabei ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten.

Werden diese Maximen eingehalten, so werden die Mitarbeitenden geschützt und abgesichert.

7. Konfliktsituation / heisse Gewalt

Bei Konfliktsituationen ist zu bedenken:

- Bei allen zu treffenden Massnahmen im Umgang mit Kindern / Jugendlichen steht das Kindeswohl im Zentrum. Die Maxime des Kindeswohls richtet sich an alle, die mit dem unmündigen Kind zu tun haben, d.h. an Eltern, an Sozialpädagogen, Therapeutinnen und Lehrpersonen (Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, N. 26.04).
- Die Institution und die pädagogischen Mitarbeitenden tragen die Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes während der ganzen Zeit, in der es in der Institution weilt, das heisst, vom Augenblick an, da es das Areal betritt, bis zum Moment, da es das Areal wieder verlässt und in gewissen Fällen auch auf dem Schulweg. Die Obhut erstreckt sich auch auf die gesamte Aufenthaltszeit. Die Kinder sind vor Schaden jeglicher Art zu bewahren. Diese Verantwortung wird, weil die Kinder nicht freiwillig zur Schule kommen, eng ausgelegt (vgl. Herbert Plotke, Rechtsratgeber für den Schulalltag, S. 18. f.).
- Die Institution mit allen an ihr beteiligten Personen wie Lehrkräfte, SSA, Therapeutinnen, Hauswart, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und der Infrastruktur, hat die Persönlichkeit jedes einzelnen Schülers zu respektieren. Die Kinder und Jugendlichen haben das Recht, sich frei und in menschenwürdiger Weise zu entfalten. Dafür hat die Schule alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Einzelne Kinder/Jugendliche dürfen nicht unter der Gewalt von Kameraden oder ganzer Gruppen leiden, noch darf der Aufenthalt Angst auslösen und zur eigentlichen Qual oder gar Gefahr werden. Diesen Persönlichkeitsschutz eines jeden Einzelnen stellen Leitung und Mitarbeitende der Institution sicher (Plotke, Ein Ratgeber für den Schulalltag, S. 31).

Grundsätze:

- Sanktionen dürfen nicht strafen, um Unrecht zu sühnen, sondern müssen erzieherisch wirken und schützen. Sie dürfen selbstverständlich nicht Schaden zufügen noch entehrend wirken (Plotke, a.a.O., S. 108).
- Die Sanktionen müssen der Schwere des Verstosses, dem Alter und dem Verständnis des Schülers angemessen sein, einen erzieherischen Sinn haben und der Schule insgesamt dienen. Sie müssen sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen.
- Lehrpersonen, SSA Sozialpädagogen und weitere Mitarbeitende sind nach § 24 Abs. 6 VBG befugt gegenüber Schülern Disziplinar massnahmen zu ergreifen. Die zulässigen Disziplinar massnahmen werden z.B. in § 18 der Volksschul bildungsverordnung genannt, Verwarnung, kurze Wegweisung vom Unterricht innerhalb des Schulunterrichts, zusätzliche Hausaufgaben, zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit, schriftlicher Verweis, Versetzung in eine andere Klasse, Unterrichtsausschluss bis höchstens vier Schulwochen pro Schuljahr bei gleichzeitiger Beschäftigung (Time-out) und auf mehrere Tage oder Wochen befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss.
- Unverhältnismässige Erziehungsmassnahmen und Körperstrafen wie Ohrfeigen, an den Haaren reissen, den Schlüsselbund anwerfen, sind verboten. Gewalt darf nicht mit Gewalt, wohl aber mit angemessener Begrenzung beantwortet werden. Lehrkräfte, die

sich zur Körperstrafen hinreissen lassen, riskieren Strafanzeige und Verurteilung (Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, N. 26.03; Plotke, a.a.O., S. 110).

Intervention

In Konfliktsituationen und den damit verbundenen notwendigen Interventionen gelten folgende Handlungsmaximen:

In einer Notwehrsituation müssen sich Mitarbeitende gegen den Angriff angemessen wehren, in einer Notstandsituation angemessen und in einer Eskalationssituation stoppend eingreifen, um sich, den Angreifer, andere Personen oder Einrichtungen zu schützen.

Bei jeder Verhaltensweise müssen die Verhältnismässigkeit und die allgemeinen Regeln berücksichtigt werden

Weiter ist zu beachten:

- Ein Gewaltvorfall ist mit der Bewältigung der akuten Krise nicht beendet, sondern es müssen Entwicklungsperspektiven aufgezeigt werden, welche der Institution in der Reflexion als Lernfeld für künftige schwierige Situationen dienen.
- In Grenzsituationen müssen betroffene Lehrer die Möglichkeit haben, sich mit Kolleginnen und Kollegen oder anderen Fachpersonen auszutauschen, um ihre Erfahrungen zu verarbeiten (Case Management).
- Den betroffenen Mitarbeitenden stehen verschiedene institutionsinterne und institutionsexterne Hilfsangebote zur Verfügung.
- Bei der Aufarbeitung eines Gewalt verursachenden Konflikts ist nach Möglichkeit mit allen Beteiligten nach Lösungen zu suchen, die allseitig akzeptiert und bejaht werden können und die eine Grundlage für das zukünftige Zusammenleben und –arbeiten in der Institution bilden.
- Täterinnen und Täter dürfen nicht voreilig ausgegrenzt, sondern müssen wenn möglich integriert werden. Dabei sind die Lage und die Bedürfnisse der Opfer gebührend zu berücksichtigen.

7.1. Vorgehen in Konfliktsituationen

Voraussetzung: Ein Konzept zum Umgang mit Konflikt- und Gewaltsituationen liegt vor.

Grundregel 1: In einer konkreten Krisensituation werden immer mind. 2 Betreuer tätig. Der ruhigere von beiden übernimmt das Kommando und die unmittelbare Kommunikation mit dem betreffenden Schüler.

Grundregel 2: Sich nie unüberlegt in eine gefährliche Situation stürzen. Sich vor der Auslösung der eigenen Aggressionen hüten.

7.2. Grundstrategien im Umgang mit heisser Gewalt:

A. Für Sicherheit sorgen

- Den Fluchtweg offen halten.
- Potentielle Waffen und Zuschauer entfernen.

- Sich ausserhalb der Schlagdistanz des gewalttätigen Kindes/Jugendlichen aufhalten.
- Dem betreffenden Kind / Jugendlichen nie den Rücken zukehren.
- Eskaliert die Situation, ist auf Taktiken zu wechseln, die sich auf das eigene Risiko, den Eigenschutz zu konzentrieren.
- Wenn immer möglich, ist Unterstützung durch Kolleginnen / Kollegen zu holen.
- Bei offensichtlicher Angriffsgefahr ist nach Fluchtwegen oder Ausgängen zu suchen und sich langsam rückwärts auf diese zu bewegen.

B. Die Situation entspannen

- Versuchen, ruhig und fachlich korrekt mit der Situation umzugehen.
- Überreaktionen vermeiden.
- Den Eindruck erwecken, ruhig, beherrscht und zuversichtlich zu sein.
- Weitersprechen, den Ton so normal wie möglich halten.
- Direkte, konfrontierende Fragen über die Ursachen der Aggression, unmittelbare Drohungen, das Eindringen in den persönlichen Raum.
- Wertende oder kritische Aussagen sind zu vermeiden.

C. Anwendung von „aktiver Begrenzung“

- Um Gewalt zu kontrollieren, dürfen Mitarbeitende lediglich ein angemessenes Minimum an körperlichem Zwang einsetzen, d.h. genügend, um den Angreifer zu stoppen und sich, andere Menschen oder Einrichtungen zu schützen, aber nicht mehr. Das Ausmass der Zwangsausübung, die als angemessen gilt, hängt von folgenden Variablen ab: den Umständen, dem Grad der vom Täter angewandten Gewalt und der Möglichkeit, mit der Situation auf andere Art fertig zu werden. Allgemein ist zu bemerken, dass durch den Einsatz von körperlichem Zwang der Angreifer überwältigt, nicht aber verletzt werden darf (Breakwell, Aggressionen bewältigen, S. 95 f.).

Allgemeine Richtlinien für die Anwendung des körperlichen Zwangs enthalten folgende Empfehlungen:

1. Die Person in der Nähe eines grossen Gelenkes, nicht an Hals, Nacken, Brustbereich oder Finger packen, um Verrenkungen zu vermeiden.
2. Unter keinen Umständen die Atmung oder Blutversorgung behindern und die Hände vom Geschlechtsbereich lassen.